

26.09.03**Beschluss
des Bundesrates**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und
des Rates über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der
Rechte an geistigem Eigentum****KOM(2003) 46 endg.; Ratsdok. 6777/03**

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zum Vorhaben insgesamt:

1. Der Bundesrat begrüßt das mit der vorgeschlagenen Richtlinie verfolgte Anliegen, die nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum zu harmonisieren.
2. Der vorgelegte Richtlinienvorschlag bedarf allerdings der Überarbeitung:
 - Bereits der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie wirft Fragen auf. Nach dem Wortlaut von Artikel 2 soll die Richtlinie bei Verstößen anwendbar sein, die sich aus den bereits harmonisierten, in der Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften ergeben. Die beabsichtigte Richtlinie soll ferner die diesbezüglichen Umsetzungsbestimmungen der Mitgliedstaaten erfassen, sofern es sich um Verstöße zu gewerblichen Zwecken handelt oder dem Rechtsinhaber ein nachhaltiger Schaden zugefügt wird. Hier ist zunächst unklar, warum die Einschränkung (gewerblicher Bereich/nachhaltiger Schaden) sich nur auf die Umsetzungsbestimmungen der Mitgliedstaaten bezieht. Ferner spricht einiges dafür, dass auf diese - generellen - Einschränkungen verzichtet werden sollte, und sich aus den

einzelnen Regelungsvorschlägen selbst ergibt, bei welchen Verstößen sie Anwendung finden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass es bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht wenig sinnvoll sein dürfte, die Verfahrensregelungen auf den bereits harmonisierten Bereich zu beschränken; sie sollten vielmehr für alle Arten des geistigen Eigentums im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 des TRIPS-Abkommens gelten.

- Die vorgeschlagene Richtlinie soll lediglich Verfahrensvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums vereinheitlichen. Zumindest aus deutscher Sicht handelt es sich aber bei verschiedenen Vorschriften, z. B. bei dem Schadensersatzanspruch nach Artikel 17 des Vorschlags, um materielle Regelungen. Bei anderen Vorschriften, z. B. bei dem Unterlassungsanspruch nach Artikel 15 des Vorschlags, ist unklar, ob es sich um eine prozessuale Verfahrensvorschrift oder um eine materielle Bestimmung handelt.
 - Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, dass das verfahrensrechtliche Schutzniveau im Bereich des geistigen Eigentums in den Mitgliedstaaten differiert. Er weist allerdings darauf hin, dass dies nicht nur auf fehlenden Verfahrensregelungen, sondern auch auf der Praxis der Gerichte (z. B. auf zu langen Verfahrenslaufzeiten) beruhen kann. Die Ausführungen der Kommission zur Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Seite 14 der Vorlage) sind im Übrigen teilweise überraschend. Das gilt insbesondere für die Feststellung, dass in Deutschland die Haltung gegenüber einstweiligen Verfügungen "ziemlich reserviert" sei. Zumindest verkürzt ist es auch, wenn ausgeführt wird, dass in Deutschland für die Herausgabe von Verletzergewinnen die Bestimmungen des BGB über "unechte Geschäftsführung" gelten; § 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG sieht vielmehr einen Gewinnherausgabebanspruch ausdrücklich vor.
3. Der Richtlinievorschlag enthält in Artikel 20 strafrechtliche Bestimmungen. Der Bundesrat weist - erneut - darauf hin, dass insoweit eine Kompetenz der Gemeinschaft nach Artikel 95 EGV nicht besteht.

Zu einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 2

4. Der Bundesrat bedauert, dass der Richtlinienvorschlag keine explizite Regelung vorsieht für die Sicherstellung der grundgesetzlich verankerten Freiheit von Forschung und Lehre, das heißt eine Freistellung der Hochschulen von Behinderungen bzw. Sanktionen, wenn sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben (Forschung, Lehre, akademische Weiterbildung, Transferdienste usw.) geistiges Eigentum Dritter nutzen. Die Nutzung geistigen Eigentums Dritter für Unterrichtszwecke an Schulen sollte ebenfalls frei sein.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich bei den weiteren Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag für die Einfügung folgender Formulierung in Artikel 2 des Vorschlags zu verwenden: "Eine Verwendung geistigen Eigentums für den Gebrauch an Hochschulen und anderen öffentlich finanzierten Bildungs- und Forschungseinrichtungen stellt keinen gewerblichen Zweck dar und befugt einen Rechtsinhaber nicht, einen Schaden geltend zu machen."

Zu Artikel 5

5. Die Regelung der Antrags- oder Klagebefugnis in Artikel 5 Abs. 2 des Vorschlags ist problematisch. Offenbar soll Verwertungsgesellschaften und Berufsorganisationen eine generelle Klagebefugnis eingeräumt werden. Der Bundesrat hatte aber bereits in seiner Stellungnahme zu dem Grünbuch der Kommission zur Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspläne im Binnenmarkt (vgl. BR-Drucksache 868/98 (Beschluss)) darauf hingewiesen, dass für eine Verbandsklagebefugnis kein Bedürfnis besteht. An dieser Auffassung wird festgehalten. Verwertungsgesellschaften sollten klagebefugt sein, so weit ihnen Rechte zur Wahrnehmung übertragen worden sind. Dabei können ihnen, wie z. B. nach § 13b UrhWahrnG oder auf Grund der so genannten "GEMA-Vermutung", Beweiserleichterung zugute kommen. Berufsorganisationen sollten fremde Rechte im eigenen Namen nur dann geltend machen können, wenn die Voraussetzungen einer Prozessstandschaft vorliegen.

6. Der Bundesrat stellt fest, dass Artikel 5 des Richtlinievorschlags vorsieht, dass künftig neben den Rechteinhabern an geistigem Eigentum auch Nutzer dieser Rechte befugt sind, Schutzmaßnahmen und andere Verfahren gerichtlich zu beantragen und verfolgen zu lassen. Das betrifft unter anderem auch Hochschulen und Verwertungsgesellschaften für Hochschulpatente. Insoweit begrüßt der Bundesrat eine europaweite Regelung, die die zurzeit in Deutschland geltende rechtliche Regelung im Bereich der Hochschulpatente bestätigt.

Zu Artikel 6

7. Artikel 6 sieht, ähnlich wie § 10 Abs. 1 UrhG, eine Urheberrechtsvermutung für die Person vor, deren Name auf den Vervielfältigungsstücken des Werks als Urheber des Werks aufgeführt ist. Dagegen bestehen keine Bedenken. Problematisch ist allerdings, dass nach dem 18. Erwägungsgrund, der sich auf Artikel 6 des Vorschlags bezieht, außerdem ein Grundsatz bestätigt werden soll, dass ein Werk bis zum Beweis des Gegenteils als ausreichend schöpferisch anzusehen ist. Entgegen der Auffassung der Kommission, wonach ein solcher Grundsatz der Gesetzgebung und/oder der geltenden Praxis in den Mitgliedstaaten entspricht, besteht eine solche Regel in Deutschland nicht; sie sollte auch nicht angestrebt werden.

Zu Artikel 8

8. Bei der vorgesehenen Regelung ist aus deutscher Sicht unklar, ob es sich um eine Form des selbstständigen Beweisverfahrens oder um eine Sicherungsmaßnahme im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens handelt. Ferner sieht Artikel 8 Abs. 3 des Vorschlags vor, dass die Beschlagnahme unwirksam ist, wenn der Antragsteller nicht binnen 31 Kalendertagen ein Verfahren einleitet. Hier erscheint zur Entlastung der Gerichte eine Regelung entsprechend § 926 ZPO (Hauptsacheverfahren nur auf Antrag des Antragsgegners) vorzugswürdig.

Zu Artikel 9

9. Bei dem vorgeschlagenen Auskunftsrecht ist unklar, ob es lediglich als ein besonderes Verfahrensrecht oder auch als ein materiell-rechtlicher Anspruch gedacht ist. Unklar ist auch die Zuständigkeit für den Erlass der Maßnahme;

Artikel 9 Abs. 1 des Vorschlags sieht eine Zuständigkeit der Gerichte vor, während die Begründung von den "zuständigen Behörden" spricht. Zu weit gehend - und im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Artikels 5 Abs. 3 EGV sehr problematisch - ist es, wenn nach Artikel 9 Abs. 1 des Vorschlags der bloße Verdacht auf Verletzung eines Rechts an geistigem Eigentum für den Auskunftsanspruch ausreicht. Voraussetzung des Auskunftsanspruchs sollte vielmehr immer die Feststellung einer Rechtsverletzung sein. Soweit der Anspruch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren verfolgt wird, sehen § 101a Abs. 3 UrhG oder § 19 Abs. 3 MarkenG sogar das Erfordernis einer "offensichtlichen Rechtsverletzung" vor.

Zu Artikel 10 Abs. 3

10. Auch hier sollte ein Antrag des Antragsgegners des einstweiligen Verfügungsverfahrens Voraussetzung dafür sein, dass ein Hauptsacheverfahren durchgeführt wird (vgl. § 926 ZPO).

Zu den Artikeln 12, 13 und 14

11. Die Maßnahmen nach den Artikeln 12, 13 und 14 des Vorschlags, die, wie sich Artikel 16 der beabsichtigten Richtlinie entnehmen lässt, kein Verschulden voraussetzen, können für den Verletzer sehr einschneidend sein; die Voraussetzungen, nach denen die Gerichte einen Rückruf, das "Aus-dem-Verkehrziehen" oder die Vernichtung der Ware anordnen können, sollten deshalb - schon im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 Abs. 3 EGV - näher bezeichnet werden. Dabei sollten die Maßnahmen auf besonders schwerwiegende Fälle (z. B. Produktpiraterie) beschränkt werden.

Zu Artikel 15

12. Der vorgesehene "Vorbeugungsanspruch" lässt ebenfalls offen, ob er als prozessuale oder als materielle Vorschrift anzusehen ist. Unklar ist auch, wer für den Erlass der Maßnahme zuständig ist. Nach dem Wortlaut des Richtlinievorschlags sollen die zuständigen Gerichte eine entsprechende Verfügung erlassen können; in der Begründung zu dieser Vorschrift (vgl. S. 24 der Vorlage) heißt es dagegen, dass den "zuständigen Behörden im Fall einer vorliegenden gerichtlichen Entscheidung die Befugnis einzuräumen ist, eine

Unterlassungsanordnung gegen den Verletzer zu erlassen".

Zu Artikel 17

13. Zunächst bleibt in Artikel 17 Abs. 1 Satz 1 offen, welcher Verschuldensmaßstab - neben Vorsatz - für den Schadensersatzanspruch gilt ("...vernünftiger Weise hätte wissen müssen").

Gegenüber dem Wahlrecht des Verletzten nach Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 bestehen keine Bedenken; zweifelhaft ist aber, dass nach Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a generell auch Schadensersatz in Höhe der doppelten Lizenzgebühr verlangt werden kann. In der deutschen Rechtsprechung ist bisher lediglich anerkannt, dass die Verwertungsgesellschaft GEMA - im Hinblick auf ihren Kontroll- und Überwachungsaufwand - eine doppelte Tarifgebühr erheben kann. Zwar wird auch in der Begründung zu Artikel 17 des Vorschlags ausgeführt, dass die doppelte Lizenzgebühr nicht als Strafe, sondern als Aufwandsentschädigung für den Rechteinhaber zu sehen ist. Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a gilt aber offenbar für jedermann und setzt tatbestandlich nicht voraus, dass ein bestimmter Aufwand betrieben wurde. Zu erwägen ist allerdings, ob in der vorgeschlagenen Richtlinie zumindest die Möglichkeit für die Gerichte vorgesehen werden sollte, in geeigneten Fällen eine doppelte Lizenzgebühr zuzusprechen.

Nach Artikel 17 Abs. 2 des Vorschlags können die Mitgliedstaaten ferner bestimmen, dass der Rechteinhaber - sofern er kompensatorischen Schadensersatz nach Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b geltend macht - zusätzlich auch die Herausgabe des Verletzergewinns verlangen kann. Bei dieser Regelung steht der Strafcharakter fest (vgl. Begründung auf S. 24 der Vorlage). Aus deutscher Sicht begegnet eine solche Vorschrift Bedenken, weil das deutsche Schadensersatzrecht Ausgleichs- und keine Straffunktion besitzt. Insgesamt erscheint die deutsche Rechtspraxis, wonach der Berechtigte alternativ zwischen drei verschiedenen Formen der Schadensberechnung (kompensatorischer Schadensersatz, entgangene Lizenzgebühr, Herausgabe des Verletzergewinns) wählen kann, insoweit ausreichend und sachgerecht.

Zu Artikel 18

14. Die Kostentragungspflicht der unterlegenen Partei sollte auf die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung beschränkt werden. Ferner ist problematisch, dass die Kostentragungspflicht offenbar generell unter einem Billigkeitsvorbehalt stehen oder von der wirtschaftlichen Lage der unterliegenden Partei abhängig sein soll.

Zu Artikel 20

15. Für die strafrechtlichen Bestimmungen fehlt es - wie oben bereits ausgeführt - an einer Kompetenz der Gemeinschaft nach Artikel 95 EGV. Im Übrigen ist zu Artikel 20 Abs. 3 des Vorschlags anzumerken, dass das deutsche Strafrecht Sanktionen gegen juristische Personen lediglich in Form von Geldbußen nach § 30 OWiG vorsieht. Weitere Sanktionen gegen juristische Personen sind dem deutschen - individuellen - Strafrecht fremd; "Verbandsstrafen" sind nicht erforderlich und abzulehnen.

Zu Artikel 21

16. Zumindest die Begrifflichkeit ist bei dieser Vorschrift wenig gelungen. Wenn "technische Schutzvorrichtung" jede sichernde Technologie ist, so sollte eine Umgehungstechnologie nicht als "unrechtmäßige technische Schutzvorrichtung" bezeichnet werden.